

## **Satzung der Gemeinde Graal-Müritz zur Regelung der Werbung und Warenautomaten (Werbesatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) und des § 86 der Landesbauordnung M-V vom 21. Juli 1998 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz am 20. Dezember 2001 nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die

- Gemarkung Graal, Flur 1, südlich begrenzt durch die Eisenbahnlinie, Grundstück 203 eingenommen; nördlich begrenzt einschl. der Promenade; östlich begrenzt einschl. Waldstraße, Kastanienallee, Teichweg; westlich begrenzt durch den Stromgraben, ausgenommen der Grundstücke 218 – 226, 228;
- Gemarkung Graal, Flur 2, ausgenommen der Grundstücke die südlich der südlichen Begrenzung des B –Plan Gebietes Koppenheide liegen;
- Gemarkung Graal, Flur 3;
- Gemarkung Müritz, Flur 1, ausgenommen der Grundstücke 55 –66, 67/2, 95 – 101, 105, 106 und
- Gemarkung Müritz, Flur 2, ausgenommen der Grundstücke 17/21, 13, 14, 15, 11/17.

### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
  - Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen,
  - Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen
  - Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.
2. Die in dieser Satzung festgelegten Flächenmaße beziehen sich auf die Ansichtsfläche einschließlich umlaufender Rahmen und/oder Befestigungen.

### **§ 3 Erlaubte Werbeanlagen**

1. Hinweisschilder an Lichtmasten zur Auffindung der Stätte der Leistung in der Einheitsgröße von 80 cm Höhe und 49 cm Breite.
2. Sammelhinweissbaken deren Größe mit 400 cm Höhe und 140 cm Breite in der Gesamtheit und darauf befindlichen Einzelschildern mit einer Größe von 40 cm Höhe und 120 cm Breite festlegt sind.
3. Werbeträger für Zettel- und Bogenanschläge in Form von Litfass-Säulen und Großflächen.
4. Uhren mit Werbung.
5. Fahrgastunterstände mit Werbung an den Innenwänden.
6. Schaukästen der Gemeinde, Kirchen und Vereine an bzw. in denen Mitteilungen der Gemeindeverwaltung, Kirchen oder Vereinen angebracht werden.
7. Zeitweilige Sonderplakatflächen an Lichtmasten, für die eine Genehmigung des Ordnungsamtes eingeholt und erteilt wurde, bis zu einer Dauer von max. 14 Tagen.

## **§ 4**

### **Einschränkungen der Größe und Dauer von Werbeanlagen**

Genehmigungsfrei sind:

- Werbefahnen und Bänder an Gebäuden, wenn sie einzeln oder zusammengefasst eine Fläche von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie Eröffnungen, Aus- und Schlussverkäufe für die Dauer der Veranstaltung, jedoch höchstens für die Dauer von 14 Tagen,
- Uhren, an denen bis zu 1/10 ihrer Fläche der Werbung dient,
- Werbung an Fahrgastunterstände wenn diese über Werbung finanziert werden.

## **§ 5**

### **Nicht erlaubte Anbringungsorte der Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nicht erlaubt:

- in Gängen und Durchgängen,
- auf Dachflächen, an Schornsteinen, Brandwänden
- an Einfriedungen und Bäumen,
- wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt wird,
- bei Ausführungen auf beweglichen und ortveränderlichen Werbeträgern,

## **§ 6**

### **Erlaubte Arten der Werbeanlagen**

1. Werbung bis zu einer Höhe von 60 cm
2. Werbung ist in folgenden Formen erlaubt:
  - Einzelbuchstaben beleuchtet und unbeleuchtet,
  - durchbrochene Schriftzüge,
  - Symbole, Embleme, Wappen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung, wie Einzelbuchstaben oder wenn sie filigranartig sind,
3. Als Ausleger sind folgende Formen erlaubt:
  - Handwerks-, Innungs-, Zunftzeichen und analog dazu entwickelte ähnliche Zeichen
  - Ausleger als Kästen mit hinterleuchteter Schrift
  - Ausleger bis zu einer max. Größe von 0,5 m<sup>2</sup> bei einer Breite von 0,18 m.
4. Flächenhafte Werbung, sofern sie höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnimmt.
5. Auf Markisen sind nur Werbeschriften in Form von Einzelbuchstaben oder durchbrochenen Schriftzügen mit einer max. Höhe von 30 cm erlaubt. Die lichte Durchgangshöhe muss 2,20 m betragen.

## **§ 7**

### **Anzahl der Werbeanlagen**

1. Auf jeder Hausfront ist für jedes Ladenlokal oder für jeden Dienstleistungsbetrieb im Hause nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Beschränkung gilt nicht für Schaufensterbereiche.
2. Bei mehrteiligen Werbeanlagen sind höchstens zwei Artikelwerbungen (Fremdwerbung) zulässig.

3. Mehrere Werbungen für die gleiche Sache auf einer Hausfront sind unzulässig, derartige Werbungen dürfen auf verschiedenen Hausfronten aus jeder Blickrichtung nur zweimal erkennbar sein.
4. Die Anzahl von Tagesaufstellern ist auf zwei begrenzt.

## **§ 8**

### **Einordnung der Werbeanlagen und Warenautomaten in die Fassadengestaltung**

1. Werbeanlagen und Warenautomaten können nach örtlichen Gegebenheiten bezüglich Gestaltung, Farbe und Verkleidung beschränkt werden.
2. Bauglieder, wie z.B. Türen, Fenster, Balkone, Erker, Vorbauten, Gesimse dürfen durch Werbeanlagen und Warenautomaten nicht verdeckt oder überschritten werden.
3. Werbeanlagen an Fachwerkbauten müssen alle Fachwerkteile erkennbar lassen.

## **§ 9**

### **Abstand der Werbeanlagen und Warenautomaten**

1. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen von plastischen Versetzen und Öffnungen einen Abstand von mind. 10 cm wahren.
2. Es kann mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast gestattet werden, daß
  - Werbeanlagen und Warenautomaten innerhalb einer Höhe bis zu 2,5 m über dem öffentlichen Gehweg bis zu 30 cm hineinragen
  - Ausleger in einer Höhe von mehr als 2,5 m über öffentlichen Gehwegen und mehr als 3,0 m über öffentlichen Radwegen bis 1,0 m vortreten.Ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

## **§ 11**

### **Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen**

1. Schreiende und übermäßig grelle Farben sind nicht erlaubt. Dies gilt insbesondere für Farben wie:

RAL 1016	schwefelgelb
RAL 1023	verkehrsgelb
RAL 1026	leuchtgelb
RAL 2005	leuchtorange
RAL 2007	leucht-hellorange
RAL 3024	leuchtrot
RAL 3026	leuchthellrot
2. Als Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur weißes bzw. gelblichweißes Licht erlaubt
3. Eine Beeinträchtigung Dritter durch Beleuchtung ist auszuschließen. Wechsellicht und Blinklicht ist nicht gestattet.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer

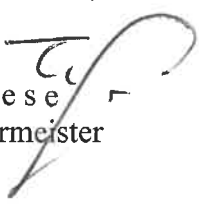
1. entgegen § 3 Werbeanlagen errichtet und/oder unterhält,
2. entgegen § 5 Abs. 1 anbringt,

3. entgegen § 7 Abs. 1-4 die vorgegebene Anzahl überschreitet,
  4. entgegen § 11 Abs. 1-3 nicht erlaubte Farben einsetzt.
- Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 84 Abs. 3 LBauO mit einem Geldbuße bis zu einer Höhe von 500.000,00 DM geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung vom 02.03.2000 außer Kraft.

Graal-Müritz, den 20.12.2001

  
F. Giese  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Graal-Müritz, den 20.12.2001

  
F. Giese  
Bürgermeister